

# Bau- und Zonenreglement vom 10. Juni 1990

## Nachtrag vom 29. November 2002

Die Gemeindeversammlung hat folgende Änderungen beschlossen:

### **Art. 59a**     Reservezone RZ

<sup>1</sup> Die Reservezone umfasst Land, auf welchem bei ausgewiesenem Bedarf die Bauzone erweitert werden kann.

<sup>2</sup> Soweit keine einschränkenden Nutzungsvorschriften festgelegt sind, gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftszone. Der Neubau landwirtschaftlicher Bauten ist nicht zulässig.

<sup>3</sup> Lärmempfindlichkeitsstufe: III

### **Art. 61**     Gefahrenzone

<sup>1</sup> Die Gefahrenzone bezeichnet die durch Lawinen, Steinschlag, Rutschungen, Überschwemmungen oder andere Naturereignisse bedrohten Gebiete. Massgebend für Gefahrenart und –intensität sind die Gefahrenkarte und der dazugehörige Gefahrenbericht.

<sup>2</sup> In den Gefahrengebieten mit erheblicher Gefährdung (rot) dürfen keine Bauten erstellt und erweitert werden, die dem Aufenthalt von Menschen und/oder Tieren dienen. Zerstörte Bauten dürfen nur in Ausnahmefällen wieder aufgebaut werden. Standortgebundene Bauten, die nicht dem Aufenthalt von Menschen und/oder Tieren dienen, sind mit entsprechendem Objektschutz und nach Beurteilung durch die zuständigen kantonalen Stellen zulässig.

<sup>3</sup> Bei Bauvorhaben innerhalb von Gebieten mit mittlerer (blau) und geringer (gelb) Gefährdung sind im Baubewilligungsverfahren sachgerechte Objektschutzmassnahmen festzulegen. Diese werden mit Auflagen sichergestellt. Massgebend ist die Tabelle „Intensitäten der gravitativen Prozesse“

<sup>4</sup> Der Nachweis, dass dem Schutz vor den Naturgefahren genügend Rechnung getragen wird, ist vom Gesuchsteller zuhanden der Baubewilligungsbehörde zusammen mit dem Baugesuch zu erbringen.

### **Art. 62**     Gewässerraumzone

<sup>1</sup> Die Gewässerraumzone umfasst Gewässerbett, die Uferböschungen und daran anschliessenden Uferbereiche.

<sup>2</sup> Die Gewässerraumzone dient dem Schutz vor Hochwasser und der Sicherstellung der natürlichen Funktionen des Gewässers.

<sup>3</sup> Das Erstellen von neuen Hochbauten, Strassen, Abstellplätzen, Deponien und dergleichen innerhalb der Gewässerraumzone ist mit Ausnahme von unversiegelten Flurstrassen und

Fusswegen nicht gestattet. Terrainveränderungen sind nur zulässig, sofern sie dem Zweck der Gewässerraumzone dienlich sind.

<sup>4</sup> Bestand und Erneuerung von bestehenden Bauten und Anlagen sind gewährleistet. Geringfügige Änderungen können bewilligt werden.

**Art. 62 a** Archäologische Schutzzone AS

<sup>1</sup> Die archäologische Schutzzone dient dem Schutz von archäologisch bedeutenden Objekten vor Zerstörung.

<sup>2</sup> Vor geplanten Eingriffen in den Boden ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege zu verständigen.

Anhang 6

Intensität der gravitativen Prozesse

Gefahrenarten	Mass der möglichen Wirkung	starke Intensität	mittlere Intensität	Schwache Intensität
<b>Lawinen</b> Flieslawinen	Lawinendruck	$P > 30 \text{ kN/m}^2$	$30 \text{ kN/m}^2 > P > 3 \text{ kN/m}^2$	---
Staublawinen	Lawinendruck	$P > 30 \text{ kN/m}^2$	$30 \text{ kN/m}^2 > P > 3 \text{ kN/m}^2$	$P < 3 \text{ kN/m}^2$
<b>Sturz</b> Block- und Steinschlag	Kinetische Energie (Translation + Rotation)	$E > 300 \text{ kJ}$	$300 \text{ kJ} > E > 10 \text{ kJ}$	$E < 10 \text{ kJ}$
Fels- und Bergsturz	Kinetische Energie Masse und Volumen	$E > 300 \text{ kJ}$	---	---
<i>Eissturz ist je nach gegebenen Verhältnissen wie Steinschlag, Felssturz oder wie Lawinen zu behandeln</i>				
<b>Hochwasser</b> <b>Murgang</b> Überschwemmung (mit Übersandung und lokaler Erosion)	Fließgeschwindigkeit und Überschwemmungshöhe (Wasser + Feststoffe)	$h > 2\text{m}$ oder $v \times h > 2\text{m}^2/\text{s}$	$2\text{m} > h > 0.5\text{m}$ oder $2\text{m}^2/\text{s} > v \times h > 0.5 \text{m}^2/\text{s}$	$h < 0.5\text{m}$ oder $v \times h < 0.5 \text{m}^2/\text{s}$
Ufererosion (Böschung- und Flankenerosion an Gerinnen)	Mittl. Mächtigkeit der beim Einzelereignis an der Böschung erwarteten Abtragung (d= senkrecht zur Böschung)	$d > 2\text{m}$	$2\text{m} > d > 0.5 \text{m}$	$d > 0.5 \text{m}$
Übermürung	Geschwindigkeit und Mächtigkeit (h) der fließenden Massen	$h > 1\text{m}$ und $v > 1\text{m/s}$	$h < 1\text{m}$ oder $v < 1\text{m/s}$	---
<b>Rutschung</b>	Differentielle Bewegungen in Zug- / Scher- / Druckzonen; Anhaltspunkte: Geschwindigkeiten und Verschiebungsbeträge	starke Differentialbewegungen; $v > 0.1\text{m} / \text{Tag}$ bei oberflächlichen Rutschungen; Verschiebung $> 1 \text{m}$ pro Ereignis	$v: \text{dm} / \text{Jahr}$ ( $> 2 \text{cm} / \text{Jahr}$ )	$v < 2 \text{cm} / \text{Jahr}$
<b>Hangmuren</b>	umgelagertes Volumen; Mächtigkeit (d) der mobilisierbaren Schicht	$d > 2 \text{m}$	$2 \text{m} > d > 0.5 \text{m}$	$d < 0.5 \text{m}$
<b>Absenkung / Einsturz</b>		---	Dolinen vorhanden	---

Lungern,

23. Jan. 2003

Freundliche Grüsse



**NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES LUNGERN**

Der Gemeindepräsident:

Andreas Gasser

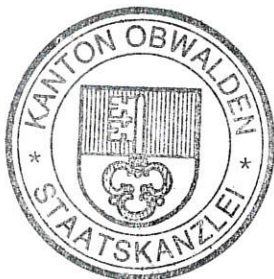
Der Gemeindeschreiber:

lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Obwalden

am: 2. 12. 2003

mit RRB Nr. 253



**NAMENS DES REGIERUNGSRATES**

Der Landschreiber:

Urs Wallimann